

Brüssel, den 17. Dezember 2021
(OR. en)

14998/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0353(NLE)

SCH-EVAL 162
SIRIS 124
COMIX 632

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 14. Dezember 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14357/21

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch **Frankreich** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Frankreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 14. Dezember 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Frankreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im März 2021 wurde in Bezug auf Frankreich eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung hat die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 6580 einen Bericht angenommen, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Es wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die bei der Evaluierung 2016 festgestellten Mängel, die während des Besuchs im Jahr 2019 noch vorhanden waren, zu beheben. Ein positiver Aspekt der auf technischer Ebene erzielten Verbesserungen ist die Automatisierung der Eingabe von Lichtbildern und Identitätsdaten aus der nationalen Datenbank bei der Erstellung von SIS-Ausschreibungen. Auf operativer Ebene ist das Verfahren der verdeckten Kontrolle am Flughafen Lille hervorzuheben.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Frankreich zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollte der Umsetzung der Empfehlungen 1, 2, 5-7 und 9-15 Priorität eingeräumt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seinem Erlass sollte Frankreich nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Frankreich sollte

Nationaler Teil des Schengener Informationssystems (N.SIS)

1. den Prozess zur Steigerung der Wirksamkeit des Datensynchronisierungsmechanismus (iDCC) zwischen der nationalen Kopie und den technischen Kopien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates abschließen und ein Instrument zur Überwachung der Verfügbarkeit der Kette nationaler Anwendungen einführen, um eine bessere Verfügbarkeit des SIS für die Endnutzer zu gewährleisten;
2. die Möglichkeit der Abfrage von Fingerabdruckdaten im automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) des SIS gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 22 Absatz 3 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates rasch implementieren;

SIRENE-Arbeitsablauf

3. die wirksame Integration der nationalen Systeme auf SIRENE-Ebene sicherstellen;
4. das SIRENE-Fallbearbeitungssystem weiterentwickeln, um die Zahl der manuellen Verfahren bei den täglichen Arbeitsabläufen zu verringern und die Automatisierung zu verstärken sowie eine statistische Komponente hinzuzufügen und das SIRENE-Fallbearbeitungssystem in andere Kanäle der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zu integrieren;

Erstellung von Ausschreibungen

5. das Verfahren für die Zuordnung von Fingerabdruckdaten zu SIS-Ausschreibungen weiterentwickeln, um sicherzustellen, dass diese Daten bei allen Ausschreibungskategorien unverzüglich hinzugefügt werden, sobald sie verfügbar sind;
6. sicherstellen, dass allen Ausschreibungen nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 20 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates die Art der Straftat „Aktivitäten mit Terrorismusbezug“ hinzugefügt werden kann, nicht nur den Ausschreibungen, bei denen es sich um „Gerichtsverfahren“ handelt, und die Möglichkeit schaffen, bei der Eingabe von SIS-Ausschreibungen über die nationale Anwendung sachbezogene Bemerkungen wie „Verdacht auf Dublette“ hinzuzufügen;
7. gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstaben a und c jener Verordnung und gemäß Artikel 51 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c jenes Beschlusses den französischen Ausschreibungen immer die ergänzenden Daten des Opfers einer missbräuchlich verwendeten Identität („sich auf eine missbräuchlich verwendete Identität beziehende Erweiterung“) hinzuzufügen;
8. die Funktion zur Schaffung von Verknüpfungen zwischen verschiedenen Ausschreibungen auf die Endnutzer ausweiten;

Löschung von Ausschreibungen

9. so bald wie möglich die Identifizierung und Löschung der verbleibenden Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung von EU-Bürgern sicherstellen, um den Bestimmungen des Artikels 34 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Artikels 49 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates nachzukommen;

Nationale Anwendungen für den Zugang zum SIS

10. sicherstellen, dass die bei Ausschreibungen zur verdeckten und gezielten Kontrolle „zu ergreifenden Maßnahmen“ in den Anwendungen FPR2 (die Polizei und Gendarmerie verwenden), CTF2 (für Abfragen an der Grenze) und NEO (auf mobilen Geräten) gemäß Anlage II Abschnitt 2.1.5 des SIRENE-Handbuchs vollständig und benutzerfreundlich angezeigt werden; darüber hinaus sicherstellen, dass CTF2 bei einem Treffer im Fall einer Dokumentenausschreibung den korrekten „Grund für das Ersuchen“ gemäß Anlage II Abschnitt 2.2 des SIRENE-Handbuchs anzeigt;
11. speziell in Bezug auf die Anwendung FPR2
 - den Algorithmus für Abfragen auf N.SIS-Ebene so ändern, dass nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstaben a und c jener Verordnung und Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c jenes Beschlusses bei der Suche mit dem Geburtsnamen eine Ausschreibung gefunden wird;
 - in der FPR2-Anwendung die Suchfunktion „any name“ („alle Namen“) implementieren;
 - sicherstellen, dass bei Fällen von missbräuchlich verwendeter Identität Angaben zum Dokument des Opfers nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstaben a und c jener Verordnung und Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c jenes Beschlusses angezeigt werden;

12. die mobile Anwendung NEO (für Mobiltelefone und Tablet-Computer) so weiterentwickeln, dass sie insbesondere gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstaben a und c jener Verordnung und Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c jenes Beschlusses Bilder in SIS-Ausschreibungen und Verknüpfungen anzeigen kann;
13. die FPR2- und FOVES-Anwendungen verbessern, um Endnutzern zu ermöglichen,
 - direkt über einen Hyperlink auf die verknüpfte Ausschreibung zuzugreifen, ohne für den Aufruf der verknüpften Ausschreibung die Informationen kopieren und eine weitere Suche durchführen zu müssen;
 - Mehrfachkategorien-Abfragen durchzuführen;
14. sicherstellen, dass die Behörden, die Visa und Aufenthaltstitel erteilen, gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 auf Dokumentenausschreibungen zugreifen können;
15. die Anwendung AGDREF (für Behörden, die Aufenthaltstitel ausstellen) zügig durch die neue Anwendung AEF ersetzen, damit die Behörden, die Aufenthaltstitel ausstellen, gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstaben a und c jener Verordnung und Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c jenes Beschlusses auf Lichtbilder, Verknüpfungen und die „Art der Straftat“ zugreifen können;

Personal und Schulung

16. regelmäßige Follow-up-Schulungen zum SIS für alle Endnutzer anbieten und Informationen über SIS betreffende Angelegenheiten auf einer Intranet-Plattform oder in Papierform bereitstellen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident